

20/2017 Totalrevision Entschädigungsverordnung, Synopse Anträge

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO)

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeines	A. Allgemeines	<i>Keine Anträge</i>
Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.	Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.	Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.	<i>Keine Anträge</i>
B. Entschädigungen	B. Entschädigung	B. Entschädigung	<i>Keine Anträge</i>
Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen brutto folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Grosser Gemeinderat – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 3'600.-- (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben) Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	Art. 2 Parlament ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00 ² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 ³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. ⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.	Art. 2 Parlament ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00 <u>2'400.00</u> ² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 ³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. ⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ⁵ <u>An die Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK) wird ein Sitzungsgeld von 150 Franken je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt.</u>	<i>Keine Anträge</i>
	⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.	⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.	Antrag Büro ⁶ Das Büro regelt Näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der IFK dafür jährlich ein fixes Budget zu.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)		Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Stadtrat – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.-- – Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.-- – Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.-- In diesen Ansätzen sind inbegriffen: – Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behör- den und ständigen Kommissionen – Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Ge- meinderates – Teilnahme an abteilungsinternen und ressort- bedingten Amtshandlungen und Besprechun- gen	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgen- de Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgen- de Jahresentschädigungen ausgerichtet: Antrag GRPK – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 <u>72'000.00</u> – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 <u>72'000.00</u> – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 <u>48'000.00</u>	Minderheitsantrag GRPK – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 <u>66'000.00</u> – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 <u>66'000.00</u> – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 <u>45'000.00</u>	Antrag Rolf Luginbühl (FLW) Art. 3 Stadtrat ¹ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Jahresentschädigung werden folgende Jahres- entschädigungen ausgerichtet. <u>Bei einer Er-</u> <u>werbstätigkeit neben dem Stadtratsamt richtet</u> <u>sich diese nach einem Anteil des durchschnittli-</u> <u>chen Einkommens aus dem Haupterwerb der</u> <u>letzten 4 Jahre auf ein Vollzeitpensum gerech-</u> <u>net.</u> – <u>Der Anteil für das Stadtpräsidium beträgt</u> <u>50 %. Die Jahresentschädigung beträgt</u> <u>aber grundsätzlich mindestens 66'000 und</u> <u>maximal 120'000 Franken.</u> Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – <u>Der Anteil für das Schulpräsidium beträgt</u> <u>50 %. Die Jahresentschädigung beträgt</u> <u>aber grundsätzlich mindestens 66'000 und</u> <u>maximal 120'000 Franken.</u> Schulpräsidium Fr. 84'000.00 – <u>Der Anteil für die übrigen Mitglieder be-</u> <u>trägt 30 %. Die Jahresentschädigung be-</u> <u>trägt aber grundsätzlich mindestens 45'000</u> <u>und maximal 72'000 Franken.</u> Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 ² <u>Der Stadtrat regelt Näheres zur Berechnung</u> <u>der Jahresentschädigungen.</u>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung. Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.	² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.	² <u>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</u> ^{2,3} Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten. ⁴ <u>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</u>	Keine Anträge
Büro des Grossen Gemeinderates Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Kommission für Raumplanung und Land- geschäfte – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppel- tes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung ein- schliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>
Spezialkommissionen des Grossen Gemeinde- rates Den Mitgliedern von Spezialkommissionen wer- den Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleich- baren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungs- geld beträgt für die Mitglieder von Spezialkom- missionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppel- tes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung ein- schliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 3 Schulpflege und Kommissionen Primarschule Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.	Art. 4 Schulpflege ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. ³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.	Art. 4 Schulpflege ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. ³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.	<i>Keine Anträge</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 4 Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitglieds des Gemeinderates.² Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>
Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Sozialbehörde – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Energiekommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.	Art. 5 Eigenständige Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Art. 5 Eigenständige Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 <u>1200</u> Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	<i>Keine Anträge</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
	Art. 6 Unterstellte Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Art. 6 Unterstellte Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe -Kommissionspräsidien, <u>welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden,</u> erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Keine Anträge
Art. 5 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege festgelegt.	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 Franken. Externe Präsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 <u>150</u> Franken. Externe -Kommissionspräsidien, <u>welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden,</u> erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.	Keine Anträge
Art. 6 Wahlbüro Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.	Art. 8 Wahlbüro Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.	Art. 8 Wahlbüro Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.	Keine Anträge

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 7 Funktionärinnen und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.	Art. 9 Funktionärinnen/Funktionäre Zivilschutz und Feuerwehr Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.	Art. 9 Funktionärinnen/Funktionäre Zivilschutz und Feuerwehr Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.	<i>Keine Anträge</i>
Art. 8 Friedensrichter oder Friedensrichterin Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.	Art.10 Friedensrichterin/Friedensrichter Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.	Art.10 Friedensrichterin/Friedensrichter Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.	<i>Keine Anträge</i>
Art. 9 Weitere Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre Die Entschädigung von weiteren Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege in eigener Kompetenz geregelt.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>
Art. 10 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben <u>ausserhalb der sonstigen amtlichen Tätigkeit</u> , welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.	<i>Keine Anträge</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 11 Sitzungsgeld Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2. Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung ein doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>
Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.	Art. 12 Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.	Art. 12 — Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.	<i>Keine Anträge</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 12 Taggeld Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11) – für den halben Tag Fr. 130.-- – für den ganzen Tag Fr. 260.-- bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art. 2) – für den halben Tag Fr. 240.-- – für den ganzen Tag Fr. 480.-- Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.	Art. 13 Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ³ bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ⁴ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.	Art. 13 12 Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ³ bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ⁴ ³ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.	<i>Keine Anträge</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 13 Spesen, Weiterbildungskosten / Infrastrukturkosten An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet. Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen. Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar. In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von Fr. 4'800.- (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) inbegriffen. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.³	Art. 14 Unkosten-/Spesenentschädigungen Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet: – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00 – Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00 – Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00	Art. 14 <u>13</u> Unkosten-/Spesenentschädigungen, <u>Weiterbildungskosten</u> ¹Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet: – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00 <u>600.00</u> – Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00 – Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00	Antrag SVP/EDU-Fraktion – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00
		²<u>Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</u>	Keine Anträge

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungen und Pensionskasse Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen. Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen⁴.	Art. 15 Versicherungen ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.	Art. 15 14 Versicherungen ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.	Keine Anträge
	Art. 16 Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.	Art. 16 — Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.	Keine Anträge

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 15 Inkraftsetzung / Ausführungsbestimmungen Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Entschädigungen gelten ab Beginn der Amtsdauer 2014/2018. Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 17 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 17 15 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	<i>Keine Anträge</i>
Art. 16 Inkraftsetzung Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft. Die Bestimmungen zum pauschalen Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>